

Kriterienkatalog für die Zulassung zur Sportfachwirt-Prüfung

I. Aufgabenbereich eines/r Sportfachwirts/in IHK (§ 1 der Prüfungsordnung)

Gemäß § 1 der Rechtsvorschrift ist durch die Prüfung festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, die es ihm ermöglichen, folgende Aufgaben eines/r Sportfachwirts/in IHK wahrzunehmen:

1. Ausübung umfassender leitender und geschäftsführender Tätigkeiten in allen wichtigen Gebieten von Sportvereinen und -verbänden, wie Abteilungsleitung, Schriftführung, Kassenführung, Öffentlichkeitsarbeit.
2. Selbständige Leitung eines Fachressorts in Sportvereinen und -verbänden sowie in öffentlichen Verwaltungen unter Beachtung von wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Zusammenhängen.
3. Selbständige Leitung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben des Sports, wie z. B: Sportanlagen, Agenturen und Veranstalter, bewegungstherapeutische Einrichtungen, Sport- und Gesundheitszentren.

Zielgruppen dieser IHK-Prüfung

Die IHK-Prüfung „Sportfachwirt“ ist sowohl für Mitarbeiter nicht kommerzieller Bereiche als auch für Mitarbeiter kommerzieller Unternehmen geeignet.

Nicht kommerzieller Bereich

- Sportvereine
- Sportverbände
- Öffentliche Verwaltung/Kommunen

Kommerzieller Bereich

- Sportanlagen
- Agenturen/Veranstalter
- sportspezifische Betriebe/Unternehmen

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (§ 2 der Prüfungsordnung)

Bestimmungen für die reguläre Zulassung (§ 2 Absatz 1)

Eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf und eine mindestens zweijährige kaufmännische/verwaltende Berufspraxis (Vollzeittätigkeit mit ca. 40 Wochenstunden) im Sportbereich. Dabei wird auch eine ehrenamtliche Tätigkeit (kaufmännisch/verwaltend) im Sportbereich angemessen berücksichtigt. Da die ehrenamtliche Tätigkeit in der Regel keine Vollzeittätigkeit ist, kann sie nur anhand von nachgewiesenen Wochenstunden berücksichtigt werden.

Beispiele:

Abgeschlossene kaufmännische oder verwaltende Ausbildung (2-3 Jahre) und zusätzlich Vollzeit-Berufspraxis im kaufmännischen oder verwaltenden Sportbereich von 2 Jahren
oder

abgeschlossene kaufmännische oder verwaltende Ausbildung (2-3 Jahre) und zusätzlich nur ehrenamtliche kaufmännische/verwaltende Teilzeit-Berufspraxis im Sportbereich von ca. 4 Jahren (etwa 20 Wochenstunden), also 50% einer Vollzeittätigkeit

Eine Teilzeittätigkeit wird immer im Verhältnis zur der vorgeschriebenen zweijährigen Vollzeittätigkeit angerechnet.

Bestimmungen für die Zulassung gemäß Öffnungsklausel (§ 2 Absatz 2)

Die Öffnungsklausel wird nur angewendet, wenn kein anerkannter kaufmännisch/verwaltender Ausbildungsberuf nachgewiesen werden kann. In diesem Fall kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis nachweist bzw. durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Qualifikationen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Beispiele:

Keine abgeschlossene kaufmännische oder verwaltende Ausbildung sondern nur einschlägige kaufmännische oder verwaltende Berufspraxis im Sportbereich:

Bei Vollzeitstätigkeit (ca. 40 Wochenstunden) müssen 5 Jahre einschlägige Berufspraxis nachgewiesen werden, bei Teilzeitstätigkeit (ca. 20 Wochenstunden) müssen 10 Jahre einschlägige Berufspraxis nachgewiesen werden oder

bei einem abgeschlossenen Hochschulstudium (z. B. VWL, BWL, Sport) bzw. einem staatlich anerkannten Berufsabschluss (z. B. Diplom-Trainer, Sportlehrer) müssen 2-3 Jahre Vollzeit-Berufspraxis bzw. 4-6 Jahre Teilzeit-Berufspraxis im kaufmännischen oder verwaltenden Sportbereich nachgewiesen werden

Folgende Abschlüsse können die oben genannten erforderlichen Berufspraxiszeiten verkürzen:

DSB Lizenzstufe 1	Trainer-C	reduziert die nachzuweisende Berufspraxis um 3 Jahre
DSB Lizenzstufe 2	Trainer-B	reduziert die nachzuweisende Berufspraxis um 4 Jahre
DSB Lizenzstufe 3	Trainer-A	reduziert die nachzuweisende Berufspraxis um 5 Jahre
DSB Lizenzstufe 4	Diplom-Trainer	reduziert die nachzuweisende Berufspraxis um 5 Jahre
DSB Lizenzstufe 5	Hochschule	reduziert die nachzuweisende Berufspraxis um 5 Jahre

Eine Zulassung ohne jegliche kaufmännische/verwaltende berufliche Aktivität ist nicht möglich.

Die DSB-Lizenzinhaber 3 bis 5 müssen daher zumindest nachweisen:

- mindestens 500 Stunden Projektarbeit/Praktikum in Sportverein, Sportverband und/oder Unternehmen der Sportwirtschaft in den Bereichen Organisation/Verwaltung, Personalmanagement, Finanzierung/Rechnungswesen, Marketing/Verkauf (nachzuweisen durch Bescheinigungen auf Briefbogen von Verein, Verband, Firma bzw. Unternehmen) oder
- eine zeitlich vergleichbare unternehmerische Tätigkeit (nachzuweisen durch eine Gewerbeanmeldung oder DSV-Bescheinigung).

Die Zulassung gemäß Öffnungsklausel (§ 2 Absatz 2) stellt eine Ausnahme dar und ist daher immer eine Einzelfallentscheidung der Industrie- und Handelskammer.

Für **Berufssportler**, die nicht unter die Bestimmungen der regulären Zulassung gemäß § 2 Absatz 1 fallen, kann eine Zulassung unter Anwendung der Öffnungsklausel erfolgen.

Dazu müssen Berufssportler, die keine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf nachweisen können, den Erwerb einschlägiger Qualifikationen (gemäß § 2 Absatz 2) nachweisen durch:

eine bis zur IHK-Prüfung wenigstens fünfjährige Erfahrung als Berufssportler (nachzuweisen z. B. durch Spielervertrag, oder durch Bescheinigungen auf Briefbogen von Verein bzw. Verband)

und

eine theoretische berufssportbegleitende Ausbildung (z. B. Lehrgang für Sportfachwirte, Lehrgang/Fernstudium zum Sportmanager oder Sportmarketingmanager bzw. Ausbildungen von vergleichbarem Umfang und Standard)

und

eine adäquate berufliche Aktivität während der Berufssportphase,

- z. B. durch mindestens 500 Stunden Projektarbeit/Praktikum in Sportverein, Sportverband und/oder Unternehmen der Sportwirtschaft in den Bereichen Organisation/Verwaltung, Personalmanagement, Finanzierung/Rechnungswesen, Marketing/Verkauf (nachzuweisen durch Bescheinigungen auf Briefbogen von Verein, Verband, Firma bzw. Unternehmen) oder
- eine unternehmerische Tätigkeit während der Berufssportphase (nachzuweisen durch eine Gewerbeanmeldung /-abmeldung).

In allen Zulassungsfällen ist es von entscheidender Bedeutung, dass die nachzuweisende Berufspraxis kaufmännisch und/oder verwaltend ist und inhaltlich wesentliche Bezüge zu den oben genannten Aufgaben eines/r Sportfachwirts/in IHK gemäß I.1 bis I.3 hat.

Reine Trainertätigkeiten können für eine Zulassung zur IHK-Prüfung nicht berücksichtigt werden.